

Kompetenzreglement inkl. Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen

Aufgaben- und Kompetenzdelegationen zu Mitgliedern der Kirchenpflege, zu Ausschüssen, zu den Kirchenkreiskommissionen, der Kommission Institutionen&Projekte, der Geschäftsstelle und ihren Angestellten sowie zu den Betriebsorganisationen in den Kirchenkreisen und den Institutionen und Projekten

Erlassen durch Beschluss der Kirchenpflege vom 6. Februar 2019 Revidiert mit Beschluss der Kirchenpflege Nr. 2019-74 vom 22. Mai 2019 Revidiert mit Beschuss der Kirchenpflege Nr. 2020-193 vom 15. Januar 2020 Revidiert mit Beschluss der Kirchenpflege Nr. 2023-121 vom 01. Februar 2023

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 35 der Kirchgemeindeordnung (KGO) erlässt die Kirchenpflege folgendes Kompetenzreglement.

Art. 2 Zweck und Abgrenzung zu anderen Erlassen

- ¹ Dieses Reglement regelt die Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen der Kirchenpflege gemäss Art. 32 KGO an Ressortverantwortliche und Ausschüsse, an Angestellte der Geschäftsstelle und an die Betriebsleitenden in den Kirchenkreisen sowie die Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen der Kirchenpflege an unterstellte Kommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes (Kirchenkreiskommissionen und die Kommission Institutionen&Projekte) gemäss Art. 38 und Art. 39 KGO.
- ² Die Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen schafft den notwendigen Handlungsspielraum für die effiziente Abwicklung von Geschäften der Kirchenpflege sowie zwischen der Kirchenpflege und den Kirchenkreiskommissionen sowie der Kommission Institutionen&Projekte. Zudem werden in diesem Reglement die Schnittstellen zwischen den Funktionsträger/innen in den vier Funktionsfeldern gemäss Art. 3 Abs. 2 nachstehend definiert.
- ³ Das formale Vorgehen bei Anträgen oder Gesuchen an die Kirchenpflege oder an das Kirchgemeindeparlament ist in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege und in der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments geregelt.

Art. 3 Aufgaben- und Rollenverständnis

- ¹ Diesem Reglement liegt ein Aufgaben- und Rollenverständnis in der Zusammenarbeit zwischen den exekutiven bzw. politischen und den operativen Funktionsträger:innen zugrunde, das als Modell im Anhang 1 beigefügt wird.
- ² Das Rollenmodell geht von vier Funktionsfeldern aus:
- strategische Ebene: 1) Kirchenpflege und 2) Kirchenkreiskommissionen und Kommission Institutionen&Projekte
- operative Ebene: 3) Geschäftsstelle der Kirchgemeinde und 4) Betriebsorganisationen der Kirchenkreise und der Institutionen&Projekte

³ Die Kirchenkreiskommissionen und die Kommission Institutionen&Projekte stellen die Aufgabenerfüllung gemäss Art. 38 und 39 der Kirchgemeindeordnung in ihren Betriebsorganisationen in eigener Verantwortung sicher und erlassen dazu die notwendigen Geschäftsordnungen. Zu den weiteren Aufgaben der Kirchenkreiskommissionen und der Kommission Institutionen&Projekte gehören die in Art. 18ff dieses Reglements definierten Aufgaben.

Art. 4 Leitsätze der Zusammenarbeit

- ¹ Bei der Anwendung dieses Reglements ist die Wegleitung zur Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde Zürich zu beachten. Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich, konsens- und lösungsorientiert sowie mit verantwortungsvollem Blick in die Zukunft. Bei der Anwendung der Rechtssätze setzen die Beteiligten auf kontinuierliches Lernen.
- ² Bevor gegen die Beschlüsse von Organen der Kirchgemeinde Zürich Rechtsmittel ergriffen werden, suchen die beteiligten Parteien miteinander das Gespräch.

Art. 5 Anpassungen

Vor jeder Änderung dieses Reglements, welche die an die Kirchenkreiskommissionen und die Kommission Institutionen&Projekte delegierten Aufgaben und Befugnisse betrifft, haben die Funktionsträger:innen in den vier Funktionsfeldern gemäss Art. 3 das Recht, angehört zu werden.

Art. 6 Verfahrensgrundsätze

Bei der Ausübung der Rechte und Pflichten dieses Reglements ist das übergeordnete Recht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Kirchengesetz, die Kirchenordnung, die Finanzverordnung, das Gemeindegesetz, das Verwaltungsrechtspflegegesetz, das Gesetz über die politischen Rechte, das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen und die Kirchgemeindeordnung.

Art. 7 Unvereinbarkeiten

- ¹ Die übergeordneten kantonalen Bestimmungen gelten für die Kirchgemeinde sinngemäss. Insbesondere sind Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, unvereinbar.
- ² Unvereinbar ist insbesondere die Mitgliedschaft in der Kirchenpflege oder im Kirchgemeindeparlament mit der Mitgliedschaft in einer unterstellten Kommission.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse der Kirchenpflege

- ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenpflege werden im übergeordneten Recht sowie in Art. 34 bis 37 der KGO geregelt. Gestützt auf Art. 32 KGO kann sie Aufgaben und Befugnisse delegieren.
- ² Die Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen gestützt auf Art. 38 und 39 KGO an unterstellte Kommissionen erfolgt mittels Behördenerlass.

Art. 9 Subsidiarität

- ¹ Die Kirchenpflege delegiert Aufgaben und Befugnisse soweit möglich und sachlich angemessen an die unterstellten Kommissionen, Ressortverantwortlichen und an Ausschüsse gemäss Art. 32 KGO sowie an die Funktionsträger:innen in den vier Funktionsfeldern gemäss Art. 3 Abs. 2. Diese nehmen ihre Aufgaben im Auftrag der Kirchenpflege wahr.
- ² Sie handeln beim Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig.
- ³ Sie haben eine delegierte Aufgabe der Kirchenpflege dann zum Entscheid vorzulegen, wenn
- a) sich bei der Erfüllung der Aufgabe Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen
- b) erhebliche politische oder öffentlichkeitswirksame Folgen zu erwarten sind
- c) ein hohes Reputationsrisiko vorhanden ist

d) die mit der Aufgabenerfüllung betraute Stelle handlungsunfähig ist.

Art. 10 Umsetzung der Zuordnung

Die Umsetzung der Zuordnung gemäss Art. 150 der Kirchenordnung hat auf allen Ebenen der Kirchgemeinde Zürich zu erfolgen. Der Grundsatz der Zuordnung ist auch in den unterstellten Kommissionen umzusetzen. Die Kommissionen regeln die Umsetzung in ihren Geschäftsordnungen. Details zur Umsetzung der Zuordnung sind in der «Wegleitung zur Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde Zürich» festgehalten.

Art. 11 Verantwortung der Kirchenpflege als Gesamtbehörde

- ¹ Die Kirchenpflege ist verantwortlich für alle politisch wichtigen Entscheidungen und die Steuerung der Entwicklung der Kirchgemeinde im Rahmen der ihr in der Kirchgemeindeordnung übertragenen Aufgaben (Art. 34 ff KGO). Sie entscheidet als Gesamtbehörde, wenn ihr eine Aufgabe nach übergeordnetem Recht zugewiesen wird, wenn sich grundlegende Interessen verschiedener Personen oder Gruppierungen gegenüberstehen oder wenn bei der Interessenabwägung ein grosser politischer Ermessensspielraum besteht.
- ² Die Kirchenpflege steuert die Entwicklung der Kirchgemeinde, indem sie Rahmenbedingungen, Zielvorgaben, Fachkonzepte und eine Finanzplanung beschliesst, auf deren Grundlage die Ressortverantwortlichen und die Ausschüsse gemäss Art. 32 KGO sowie die Funktionsträger:innen in den vier Funktionsfeldern gemäss Art. 3 Abs. 2 selbstständig tätig sind.
- ³ Im Weiteren ist die Kirchenpflege zuständig für die Vorberatung und Antragstellung aller Geschäfte, die dem Kirchgemeindeparlament und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden. Über den Abschluss von langfristigen Verbindlichkeiten (Leistungsvereinbarungen, Anschlussverträge usw.) entscheidet die Kirchenpflege im Rahmen der ihr gemäss Kirchgemeindeordnung zustehenden Finanzkompetenzen.
- ⁴ Die Kirchenpflege ist als Führungsorgan für die Kontrolle und Steuerung der politischen Prozesse zuständig, unabhängig davon, ob sie Aufgaben ganz oder teilweise delegiert hat. Sie beurteilt Einsprachen von Dritten gegen Entscheide von Ressortverantwortlichen sowie von Ausschüssen und Kirchenkreiskommissionen und der Kommission Institutionen&Projekte, sofern übergeordnete gesetzliche Bestimmungen keinen anderen Instanzenzug vorsehen.
- ⁵ Die Kirchenpflege ist zuständig für die Information und Kommunikation der Kirchgemeinde Zürich. Sie kann Richtlinien für die Kommunikation, die Information, das Corporate Design und die Corporate Identity erlassen.
- ⁶ Die Kirchenpflege bezieht die Pfarrpersonen sowie die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde im Sinne des Zuordnungsmodells aktiv in die Meinungsbildungsprozesse ein.
- ⁷ Im Weiteren werden die Funktionsträger:innen in den vier Funktionsfeldern gemäss Art. 3 Abs. 2 aktiv in die Meinungsbildungsprozesse eingebunden.

Art. 12 Kompetenzen der Mitglieder der Kirchenpflege

- ¹ Die Kirchenpflege delegiert alle Aufgaben und Befugnisse ressortspezifisch an ihre Mitglieder. Davon ausgenommen sind die in Art. 8 sowie die in den Funktionsdiagrammen im Anhang 1 6 aufgeführten Aufgaben und Befugnisse.
- ² Geschäfte gemäss Art. 9 Abs. 3 legen die Mitglieder der Kirchenpflege der Gesamtbehörde zum Entscheid vor.

Art. 13 Funktionsdiagramme und Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen

¹ Als Ergänzung und integrierter Bestandteil zu diesem Kompetenzreglement werden in Funktionsdiagrammen Abläufe und Prozesse für die wichtigsten Aufgaben der Kirchgemeinde darge-

stellt (Anhänge 1-6). Die Funktionsdiagramme legen Entscheidungsbefugnisse und Genehmigungskompetenzen, Mitwirkungsverantwortung, Antragstellung und Informationspflichten fest. Geschäftsabläufe werden darin eindeutig und verständlich dargelegt.

² Die Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen erfolgt für Geschäfte folgender Art:

- a) Ausgaben im Rahmen des Budgets der Erfolgsrechnung
- b) Arbeitsvergaben im Rahmen bewilligter Projekte
- c) Verfügungen mit Wirkung auf der lokalen Ebene
- d) Operativer Vollzug gesetzlicher Bestimmungen oder von Beschlüssen im Auftrag übergeordneter Behörden
- e) Wiederkehrende Verfügungen, für die bereits eine einmalige Bewilligung vorliegt
- f) Verfügungen für eine befristete Wirkungsdauer.
- ³ Steht der Kirchenpflege eine abschliessende Genehmigungskompetenz zu, werden materielle Entscheide erst mit der Genehmigung durch die Kirchenpflege wirksam.

Art. 14 Kompetenzkonflikte

- ¹ Kompetenzkonflikte werden entlang der Aufbauorganisation besprochen und entschieden (hierarchische Unterstellungen).
- ² Über Kompetenzkonflikte zwischen den Funktionsträger:innen in den vier Funktionsfeldern gemäss Art. 3 Abs. 2 entscheidet die Kirchenpflege.

Art. 15 Weiterdelegation

- ¹ Delegierte Entscheidungsbefugnisse können massvoll und stufengerecht weiterdelegiert werden. Weiterdelegationen sind schriftlich festzuhalten. Bei der Ausübung von weiterdelegierten Befugnissen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.
- ² Die unterstellten Kommissionen regeln die Weiterdelegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen gemäss Art. 3 Abs. 3 in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen. Diese werden von der Kirchenpflege genehmigt.

Art. 16 Konvente

- ¹ Die Kompetenzen der Konvente richten sich nach der Kirchenordnung (KO) sowie nach der KGO und werden in diesem Reglement nicht weiter ausgeführt.
- ² Die Konvente werden nach dem Grundsatz der Zuordnung in Entscheidungsfindungsprozesse einbezogen. Dafür werden zweckmässige Austauschgefässe geschaffen.

B. Kirchenkreiskommissionen und Kommission Institutionen&Projekte

Art. 17 Allgemeines

- ¹ Die Kirchenpflege überträgt den Kirchenkreiskommissionen und der Kommission Institutionen&Projekte gestützt auf § 50 des Gemeindegesetzes Aufgaben gemäss Art. 38 Abs. 3 bzw. 39 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung (KGO) sowie gemäss Art. 19ff dieses Reglements zur selbstständigen Erledigung.
- ² Die Kirchenkreiskommissionen und die Kommission Institutionen&Projekte und deren Betriebsorganisationen stehen unter der Aufsicht der Kirchenpflege. Sie nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben innerhalb der von der Kirchenpflege erlassenen Entwicklungsziele und Rahmenbedingungen sowie gestützt auf Projektvorgaben und Fachkonzepte und der Aufgaben- und Finanzplanung wahr.

- ³ Regelungen von Kirchenkreiskommissionen und der Kommission Institutionen&Projekte, die verbindlichen Charakter für die Allgemeinheit haben, müssen der Kirchenpflege zur Genehmigung unterbreitet werden.
- ⁴ Die Kirchenkreiskommissionen und die Kommission Institutionen&Projekte können der Kirchenpflege Gesuche im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Aufgaben stellen. Die Kirchenpflege entscheidet über die Entgegennahme. Es besteht kein Anspruch auf formelle Behandlung.
- ⁵ In Notfall- oder Krisensituationen, die ein unmittelbares Eingreifen erfordern, handeln die Kirchenkreiskommissionen und die Kommission Institutionen&Projekte an erster Stelle. Sie informieren das Präsidium der Kirchenpflege umgehend und beziehen die zuständigen Organisationseinheiten ein (gemäss Kommunikationskonzept und Wegleitung zur Zusammenarbeit).

Art. 18 Kirchenkreiskommissionen

- ¹ Die Kirchenpflege setzt gestützt auf Art. 38 der Kirchgemeindeordnung in jedem Kirchenkreis eine Kirchenkreiskommission ein, die im Rahmen der Vorgaben das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindemitgliedern, der Pfarrschaft und Angestellten gestaltet.
- ² Die Kommissionsmitglieder und das Präsidium werden von der Kirchenpflege auf Empfehlung der Kirchenkreisversammlung gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kirchenkreiskommissionen selbst.
- ³ Die Kirchenkreiskommissionen kümmern sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen bzw. ihrem Gebiet zugeordneten lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher.
- ⁴ Die Kirchenkreiskommissionen führen gemäss Art. 38 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung die ihnen im vorliegenden Reglement übertragenen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich aus.
- ⁵ Die Festsetzung der Mitgliederzahl, die Zulassung zur Wahl sowie die Wahl der Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen erfolgt mit separatem Beschluss der Kirchenpflege.

Art. 19 Besondere Aufgaben der Kirchenkreiskommissionen

Zu den Aufgaben der Kirchenkreiskommissionen gehören insbesondere folgende strategische Aufgaben auf Ebene der Kirchenkreise:

- a) Sicherstellung der Entwicklung der Angebote der Kirchen am Ort und am Weg im Kirchenkreis
- b) Verantwortung für die Umsetzung des Grundsatzes der Zuordnung im Kirchenkreis gemäss Art. 150 KO und deren konkrete Regelung in der Geschäftsordnung
- c) Sicherstellung der Umsetzung von Beschlüssen und Zielvorgaben der Kirchenpflege
- d) Sicherstellung des wirtschaftlichen Einsatzes der Ressourcen im Rahmen des Budgets
- e) Erarbeitung der Grundlagen für die Rahmenvereinbarung mit der Kirchenpflege für die inhaltlichen Schwerpunkte, die Ziele, Aufgaben und Projekte im Kirchenkreis
- f) Beratung der Kirchenpflege in Bezug auf die Entwicklung und Gestaltung neuer Schwerpunktthemen und Projekte im Kirchenkreis sowie in der Kirchgemeinde
- g) Verabschiedung des jährlichen Budgetentwurfs des Kirchenkreises zuhanden der Kirchenpflege (Erfolgsrechnung)
- h) Sicherstellen der Organisation und des Funktionierens der Konvente, Konferenzen und Versammlungen im Kirchenkreis
- i) Erlass einer Geschäftsordnung der Kirchenkreiskommission, in welcher die Abläufe und Prozesse im Kirchenkreis, die Verfügungs-, Unterschrifts- und Visumsbefugnisse geregelt werden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Kirchenpflege
- i) Aufsicht über den Betrieb im Kirchenkreis
- k) Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Kirchenkreis tätig sind
- I) Aufgaben im Personalbereich gemäss Funktionsdiagrammen

- m) Einberufung und Leitung der Kirchenkreisversammlung, inkl. Gewährleistung der Information und der Mitwirkungsrechte der Kirchenkreisversammlung gemäss Art. 41 Kirchgemeindeordnung
- n) Durchführung von Kirchenkreisversammlungen für die Nomination der Mitglieder und des Präsidiums der Kirchenkreiskommission sowie für die Nomination der Mitglieder und des Präsidiums für die Pfarrwahlkommission
- o) Sicherstellen der Organisation von Wähler:innenversammlungen im Hinblick auf die Wahlen des Kirchgemeindeparlaments und der Kirchenpflege
- p) Ressortspezifische Mitwirkung in den Konferenzen der Kirchenpflege zur Entwicklung der Kirchgemeinde
- g) Berichterstattung an die Kirchenpflege zuhanden des Kirchgemeindeparlaments (Geschäftsbericht)
- r) Regelmässige Berichterstattung im Sinne eines Controllings gegenüber der Kirchenpflege über die Aktivitäten in den Kirchenkreisen. Die Art der Berichterstattung sowie der Rhythmus werden noch im Detail geregelt (vgl. KP-Beschluss vom 19.05.2021).
- s) Zusammenarbeit mit den Institutionen vor Ort
- t) Beziehungspflege und Repräsentation im Kirchenkreis auf strategischer Ebene
- u) Mitwirkung am Leben der Kirchgemeinde
- v) Ermöglichung einer kreisübergreifenden Zusammenarbeit aller Berufsgruppen, insbesondere der Betriebsleitenden
- w) Vertretung der Kirchenpflege und deren Interessen in Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Wirkungsbereich im Kirchenkreis.

Art. 20 Kommission Institutionen&Projekte

Gestützt auf Art. 39 der Kirchgemeindeordnung setzt die Kirchenpflege eine Kommission Institutionen&Projekte ein. Die Kommission Institutionen&Projekte besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern, die von der Kirchenpflege mit separatem Beschluss gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

Art. 21 Besondere Aufgaben der Kommission Institutionen&Projekte

- ¹ Die Kommission ist zuständig für die strategische Führung und Weiterentwicklung von Institutionen und die Begleitung von gesamtstädtischen Projekten der Kirchgemeinde Zürich. Daneben übernehmen Mitglieder der Kommission Delegationen im Namen der Kirchgemeinde Zürich.
- ² Die Kommission berichtet der Kirchenpflege über die Situation in den Institutionen und Projekten. Der Rhythmus der Berichterstattung richtet sich nach den Vorgaben der Kirchenpflege.
- ³ Die strategische Führung und Begleitung von Institutionen und Projekten umfasst folgende Aufgaben:
- Definition von Strategien und Zielvorgaben für die Institutionen und Projekte auf Basis der Vorgaben aus der Kirchenpflege und gemäss Möglichkeiten der Einbettung in die Kirchgemeinde
- Gesamtverantwortung für die Beiträge der zugeordneten Institutionen und Projekte auf gesamtstädtischer Ebene
- Sicherstellung des wirtschaftlichen Einsatzes der Ressourcen von Institutionen und Projekten im Rahmen des Budgets
- Regelmässiger Austausch mit der Kirchenpflege bzw. den Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege
- e) Regelmässiger Austausch mit den Leitungen der Institutionen und Projekte
- f) Strategische Führung der Institutionen und Projekte unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags nach den Vorgaben der Kirchenpflege
- g) Regelmässiges Controlling der Zielerreichung
- h) Ausarbeiten von Kriterien für die Beurteilung der Relevanz von Institutionen und Projekten mit gesamtstädtischem Charakter zuhanden der Kirchenpflege

- i) Mitwirkung bei Personalselektionen von Leitungspersonen in den der Kommission (Sekretariat, Protokollführung etc.) zugeordneten Institutionen und Projekten
- j) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- k) Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in Institutionen und Projekten pfarramtlich tätig sind
- I) Aufgaben im Personalbereich gemäss Funktionsdiagramm
- m) Finanzkompetenzen gemäss Funktionsdiagramm
- n) Mitwirkung und Mitgestaltung in der Konferenz der Kirchenpflege mit den Präsidien der unterstellten Kommission
- o) Aufsicht über Vereinbarungen mit Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn dies als Aufgabe der Kommission zugewiesen ist
- p) Vertretung der Kirchenpflege und deren Interessen in Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- q) Berichterstattung an die Kirchenpflege
- Soweit nötig und sinnvoll Förderung des Austauschs zwischen den zugeordneten Institutionen und Projekten
- s) Unterstützung der Leitung der Kommission zugeordneten Institutionen und Projekte in Führungs-/Leitungsthemen
- t) Verantwortung für die Umsetzung des Grundsatzes der Zuordnung in den Projekten und Institutionen gemäss Art. 150 KO in einer Geschäftsordnung.

C. Betriebsorganisationen

Art. 22 Aufgaben der Betriebsleitenden in den Kirchenkreisen sowie der Betriebs- und Projektleitenden in Institutionen und Projekten

- ¹ Die Betriebsleitenden bzw. die Projektleitenden nehmen an den Sitzungen der Kirchenkreiskommissionen und der Kommission Institutionen&Projekte mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ² Zu den allgemeinen Aufgaben der Betriebsleitenden bzw. der Projektleitenden gehören insbesondere:
- a) Prozessverantwortung für die Erarbeitung des Jahresprogramms für die kirchlichen Angebote sowie Verantwortung für die Koordination und Umsetzung in den Kirchen am Ort und am Weg im Kirchenkreis
- b) Wirtschaftlicher Einsatz der Ressourcen im Rahmen des Budgets und der Handlungsfelder
- c) Erarbeitung des jährlichen Budgetentwurfs zuhanden der Kirchenkreiskommission und der Kirchenpflege (Erfolgsrechnung)
- d) Sicherstellung des Betriebs in den Kirchenkreisen, insbesondere der Prozesse und Abläufe
- e) Personelle Führung der direkt unterstellten Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen, in den Institutionen und Projekten (exkl. Pfarrpersonen)
- f) Zusammenarbeit mit den Institutionen vor Ort (operativ)
- g) Sicherstellung einer kreisübergreifenden Zusammenarbeit aller Berufsgruppen
- h) Beziehungspflege und Repräsentation im Kirchenkreis auf operativer Ebene.
- ³ Die besonderen Aufgaben der Betriebsleitenden werden in den Geschäftsordnungen der Kirchenkreise und der Kommission Institutionen&Projekte definiert.

Art. 23 Gesuchsrecht des Konvents der Betriebsleitenden

- ¹ Die Betriebsleitenden haben für die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam das Recht, Gesuche an die Kirchenpflege zu stellen.
- ² Der Konvent der Betriebsleitenden sucht, bevor er ein Gesuch gemäss Abs. 1 einreicht, die Unterstützung der Kirchenkreiskommission bzw. der Kommission Institutionen&Projekte.

³ Gesuche der Konferenz der Betriebsleitenden können von der Kirchenpflege vor der Beschlussfassung bei den Kirchenkreiskommissionen und der Kommission Institutionen&Projekte in die Vernehmlassung gegeben werden.

D. Finanzkompetenzen

Art. 24 Allgemeines

- ¹ Mit den im übergeordneten kantonalen Recht sowie in der Kirchgemeindeordnung und in diesem Reglement definierten sachlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geht die entsprechende Finanzkompetenz einher. Finanzkompetenzen können Sachkompetenzen nicht übersteuern
- ² Kredite, die zulasten von Sonderrechnungen und Fonds bewilligt werden, gelten als Ausgaben im Sinne dieses Kompetenzreglements.

Art. 25 Budgetkredit, Verpflichtungskredit

- ¹ Das Kirchgemeindeparlament ist zuständig für die Genehmigung des Budgets (Art. 26 Ziffer 1 KGO). Die im genehmigten Budget enthaltenen Kredite gelten als Budgetkredite.
- ² Für neue einmalige sowie für neue wiederkehrende Ausgaben hat das gemäss Kirchgemeindeordnung zuständige Organ einen Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Art. 26 Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets und von Verpflichtungskrediten

Die Kompetenzen für den Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Budgets bzw. bewilligter Verpflichtungskredite werden im Anhang 2 zu diesem Reglement in einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

Art. 27 Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ausgaben ausserhalb des Budgets werden von der Kirchenpflege im Rahmen der festgelegten Betragslimiten bewilligt. Davon ausgenommen sind die im Funktionsdiagramm Anhang 2 delegierten Befugnisse.

Art. 28 Gebundene Ausgaben

- ¹ Ausgaben gelten gemäss Art. 103 des Gemeindegesetzes als gebunden, wenn die Gemeinde durch gesetzliche Bestimmungen, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.
- ² Gebundene Ausgaben können von den Mitgliedern der Kirchenpflege und von Angestellten der Kirchgemeinde dann ausserhalb des Budgets bewilligt werden, wenn zeitlich, sachlich oder örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.
- ³ Die Kompetenzen für die Bewilligung gebundener Ausgaben werden im Anhang 2 zu diesem Reglement in einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

Art. 29 ICT-Strategie sowie Beschaffung und Betrieb von Informatikmitteln

- ¹ Die Kirchenpflege legt eine gesamtheitliche ICT-Strategie für die Kirchgemeinde Zürich fest. Die Strategie ist für die unterstellten Kommissionen sowie für die operativen Betriebe verbindlich.
- ² Die Kirchenpflege delegiert ihre Zuständigkeit betreffend Beschaffung und Betrieb von Informatikmitteln an das Ressort Kommunikation und IT.

- ³ Der oder die Ressortverantwortliche Kommunikation und IT überträgt den Vollzug gemäss Absatz 2 an den Bereich IT der Geschäftsstelle.
- ⁴ Der Bereich IT stellt den Vollzug sicher. Werden übergeordnete Bestimmungen verletzt oder nicht einheitlich angewendet, versucht er, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, legt das Ressort Kommunikation und IT das Geschäft der Kirchenpflege zum Entscheid vor.

E. Personalgeschäfte

Art. 30 Allgemeine Personalgeschäfte

Die Kirchenpflege entscheidet in Fragen von grundsätzlicher personalpolitischer oder personalrechtlicher Bedeutung.

Art. 31 Individuelle Personalgeschäfte, Zuständigkeiten des Ressorts Personal der Kirchenpflege und des Bereichs Personal der Geschäftsstelle

- ¹ Mit Ausnahme von Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Kirchgemeindeschreiberin oder des Kirchgemeindeschreibers, der Bereichsleiterinnen oder der Bereichsleiter der Geschäftsstelle sowie, auf Beschluss der Kirchenkreiskommissionen und der Kommission Institutionen&Projekte, der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, delegiert die Kirchenpflege ihre Zuständigkeit betreffend individuelle Personalgeschäfte an das Ressort Personal.
- ² Der oder die Ressortverantwortliche Personal überträgt den Vollzug der Personalgeschäfte unter Vorbehalt von Art. 32 an den Bereich Personal der Geschäftsstelle.

Art. 32 Individuelle Personalgeschäfte, Zuständigkeiten der Linienvorgesetzten

- ¹ Die Linienvorgesetzten entscheiden gemäss den Zuständigkeiten im Funktionsdiagramm Anhang 5 über individuelle Personalgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personal der Geschäftsstelle.
- ² Stellt der Bereich Personal im Einzelfall fest, dass übergeordnete Bestimmungen verletzt oder nicht einheitlich angewendet werden, versucht er, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, erstattet er dem Ressort Personal Bericht. Der oder die Ressortverantwortliche Personal entscheidet abschliessend.

F. Unterschriftenregelung

Art. 33 Grundsatz

- ¹ Verträge, Vereinbarungen oder andere Dokumente, die Verfügungscharakter haben oder die Kirchgemeinde Zürich verpflichten, sind jeweils zu zweit zu unterzeichnen.
- ² Zeichnungsberechtigt zu zweit sind jeweils die Mitglieder der Kirchenpflege und die Mitglieder der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle, die Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen und die Betriebsleitenden der Kirchenkreise sowie die Kommissionsmitglieder und die Betriebs- und Projektleitenden von Institutionen und Projekten.

Art. 34 Verträge und Vereinbarungen

¹ Die Kirchenpflege schliesst Verträge für die Nutzung des Synergiepotenzials der Kirchgemeinde Zürich ab.

- ² Im Rahmen des Vollzugs von genehmigten Geschäften und bewilligten Projekten unterzeichnen die antragstellenden Ressorts zusammen mit ihren Bereichen, die erforderlichen Verträge und Vereinbarungen.
- ³ Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und der zugewiesenen Finanzkompetenzen können Ressortverantwortliche, Kirchenkreiskommissionen und die Kommission Institutionen&Projekte sowie Angestellte der Kirchgemeinde Verträge oder Vereinbarungen unterzeichnen.
- ⁴ Die Kirchenpflege kann die Kompetenz Verträge oder Vereinbarungen abzuschliessen, projektbezogen an die Kirchenkreiskommissionen und die Kommission Institutionen&Projekte, an Ressortverantwortliche und Angestellte der Kirchgemeinde delegieren.

Art. 35 Mitgliedschaften in lokalen Vereinen

Die Kirchenkreiskommissionen entscheiden über die Mitgliedschaft der Kirchgemeinde Zürich in lokalen Vereinen. Sie informieren die Kirchenpflege vorgängig über den Beitritt. Die Mitgliedschaftsbeiträge werden in den Budgets der Kirchenkreise ausgewiesen.

Art. 36 Unterschriftenregelung Banken, Post und Notariate/Grundbuchämter

- ¹ Zeichnungsberechtigt gegenüber Banken und Post sind in jedem Fall je zu zweien:
- a) der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenpflege
- b) der oder die Ressortverantwortliche des Ressorts Finanzen der Kirchenpflege
- c) der oder die Ressortverantwortliche des Ressorts Immobilien
- d) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
- e) die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber
- f) die Bereichsleitung Finanzen
- g) die Bereichsleitung Immobilien
- h) die Bereichsleitung Personal
- i) die Bereichsleitung Gemeindeleben
- j) die Bereichsleitung Kommunikation.
- ² Für einfache Postgeschäfte (z.B. Abholung von Paketen, eingeschriebenen Briefen usw.) delegiert die Kirchenpflege den Betriebs- und Projektleitungen der Kirchenkreise bzw. der Institutionen&Projekte die Organisation der Unterschriftenberechtigung.
- ³ Für Notariatsgeschäfte zeichnen jeweils ein Mitglied der Kirchenpflege gemeinsam mit der Bereichsleitung Immobilien, der Bereichsleitung Finanzen oder deren Stellvertretung.

Art. 37 Visumsregelung

- ¹ Ausgabenbelege sind von der zuständigen Person zu visieren. Ausgabenbelege mit einem Betrag ab 500.-- Franken sind gemäss dem Vieraugenprinzip von den zuständigen Personen zu visieren.
- ² Ausgabenbelege mit einem Betrag ab 10'000.-- Franken sind zusätzlich von einem Mitglied der Kirchenkreiskommission, der Kommission Institutionen&Projekte oder einem Bereichsleitenden zu visieren.
- ³ Innerhalb des Budgets (inklusive Nachtragskredite und Ausgabenbewilligung ausserhalb des Budgets) visieren die Mitarbeitenden und Kommissionsmitglieder Ausgabenbelege bis zum Betrag von 50'000.-- Franken abschliessend. Ab 50'000.-- Franken und im Fall von Budgetüberschreitungen visieren sie gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied der Kirchenpflege.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Überprüfung

Dieses Reglement wird aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen, von Rückmeldungen von Kommissionen, dem Pfarr- oder dem Gemeindekonvent, den Betriebsleitenden, der Geschäftsleitung sowie von Mitgliedern der Kirchenpflege den Bedürfnissen angepasst. Das Reglement wird mindestens einmal in jeder Amtsdauer überprüft. Die Anpassungskompetenz richtet sich nach Art. 5.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Teilrevision vom 22. Mai 2019 tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Teilrevision vom 15. Januar 2020 tritt per 1. März 2020 in Kraft

Die Teilrevision vom 01. Februar 2023 tritt per 1. April 2023 in Kraft